

Einführung des eidgenössischen Anwaltsgesetzes

Der Regierungsrat passt das kantonale Anwaltsrecht an das neue Bundesgesetz über die Freizügigkeit von Anwältinnen und Anwälten an. Neu ist der von einer Anwältin oder einem Anwalt in einem Kanton erlangte Fähigkeitsausweis in der ganzen Schweiz gültig. Das neue Bundesgesetz vereinheitlicht zudem wichtige Aspekte der Ausübung des Anwaltsberufes, vor allem in den Bereichen Berufsregeln und Disziplinaufsicht. Gleichzeitig regelt das Gesetz auch die Ausübung des Anwaltsberufes im freien Dienstleistungsverkehr durch Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Für die noch durch kantonales Recht zu regelnden Punkte ist eine Totalrevision des Anwaltsdekretes erforderlich. Die Regierung hat einen entsprechenden Bericht und Antrag zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

Im Anwaltsdekret wird nur geregelt, was nicht Gegenstand des Bundesrechtes ist. Auf Wiederholungen wird verzichtet, Details werden in die Verordnungskompetenz des Obergerichtes verwiesen. Der Geltungsbereich des Anwaltsdekretes bleibt unverändert. Es soll weiterhin nur für Anwältinnen und Anwälte, die gewerbsmässig Personen vor Gericht vertreten, gelten und das Verfahren zur Erlangung des Anwaltspatentes festlegen. Auf eine Regelung für nicht registrierte, nicht vor Gericht auftretende Personen mit Anwaltspatent wird verzichtet. Neu wird die Aufsicht verselbständigt und ein kantonaler Rechtsweg geschaffen. Bisher war das Obergericht selber Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte. Die unmittelbare Aufsicht soll einer besonderen Behörde übertragen werden. Deren Entscheide könnten dann beim Obergericht angefochten werden. Die Anpassungen im Kanton sollten zeitgleich mit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Anwaltsgesetzes bzw. der bilateralen Abkommen erfolgen. Das wird frühestens am 1. Januar 2002, wahrscheinlicher im ersten Halbjahr 2002 der Fall sein.

Verwaltungsratsmandate werden von amtierenden Regierungsräten wahrgenommen - Änderung des Organisationsgesetzes ist nicht nötig

Regierungsmitglieder müssen beim Ausscheiden aus dem Amt ihre Verwaltungsratsmandate, die ihnen von der Regierung übertragen worden sind, zur Disposition der Gesamregierung stellen. Die Weiterführung mandatsgebundener Ämter, d.h. von Ämtern, bei welchen dem Regierungsrat ein Wahl-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht zukommt, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Eine solche Zustimmung hängt davon ab, ob die Weiterführung mandatsgebundener Ämter im Interesse des Kantons liegt. Die pauschalen Entschädigungen aus mandatsgebundenen Ämtern sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Regierungsrat dem Staat abzuliefern.

Nachdem der Regierungsrat diese Regelung bereits im letzten Jahr aufgestellt hat und - ab der nächsten Generalversammlung einer Gesellschaft, an welcher der Kanton Schaffhausen beteiligt ist - keine ehemaligen Regierungsmitglieder mehr mandatsgebundene Nebenämter innehaben, erübrigt sich nach Ansicht der Regierung eine neue Gesetzesbestimmung, wie sie in der vom Grossen Rat am 22. Januar 2001 erheblich erklärten Motion von Charles Gysel betreffend Anpassung des Organisationsgesetzes gefordert wurde. Die Regierung beantragt daher in einer zuhanden des Grossen Rates verabschiedeten Vorlage, die entsprechende Motion sei abzuschreiben.

Motocross-Veranstaltung in Schleithelm

Dem Motorsportclub Randen wird die Durchführung von zwei Motocross-Veranstaltungen am 25. August 2001 (Clubrennen) und 2. September 2001 im Gebiet Silstig/Büelhof, Schleithelm, bewilligt.

Genehmigung einer Zonenplanänderung

Die von der Gemeindeversammlung Gächlingen am 8. Juni 2001 beschlossene Zonenplanänderung (Auszonung eines Teils der Parzelle GB Nr. 26 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Landwirtschaftszone) wird genehmigt.

Schaffhausen, 21. August 2001, Staatskanzlei Schaffhausen